

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 02. September 2020

Nr. 48

Inhalt

Seite

Satzung für den Forschungsbereich des KIT
(Forschungs-BgA)

157

Satzung für den Forschungsbereich des KIT (Forschungs-BgA)

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 17 Abs. 4 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz) in der Fassung vom 14.07.2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2017 (GBl. S. 245, 250), in Verbindung mit §§ 59 und 60 Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745), hat der KIT-Senat auf Vorschlag des Präsidiums und mit Zustimmung der Kommission der Zuwendungsgeber, des Wissenschaftsministeriums sowie des Finanzministeriums in seiner Sitzung am 22.01.2018 die folgende Zweckbetriebssatzung für den Bereich des KIT, der in den verbindlichen Auskünften der Finanzämter Karlsruhe-Stadt und Karlsruhe-Durlach vom 28.08.2009, geändert am 28.04.2017, als Forschungs-BgA benannt ist, beschlossen. Der Aufsichtsrat hat sein Einvernehmen in seiner Sitzung vom 12.03.2018 erteilt.

§ 1

- 1) Der Betrieb gewerblicher Art „Forschungs-BgA“ verfolgt im Rahmen seiner Zweckbindung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2) Zwecke des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art sind
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 1 AO,
 2. die Beschaffung von Mitteln für Zwecke der Förderung von Wissenschaft und Forschung im Rahmen des Karlsruher Instituts für Technologie gemäß § 58 Nr. 1 AO, und
 3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO.

Die Zwecke werden verwirklicht durch die Erfüllung der Großforschungsaufgabe i. S. d. § 2 Abs. 3 KITG, insbesondere durch

1. Forschung und Entwicklung,
2. den Aufbau von Forschungsanlagen sowie die Durchführung von Versuchs- und Betriebsprogrammen, auch in Zusammenarbeit mit Unternehmen der Wirtschaft und Einrichtungen der öffentlichen Hand,
3. die Nutzbarmachung von gewonnenen Kenntnissen und Erfahrungen durch Übertragung an Unternehmen der Wirtschaft, Einrichtungen der öffentlichen Hand und der Wissenschaft sowie die sachverständige Beratung zuständiger Stellen in der Bundesrepublik Deutschland,
4. die Förderung der Aus- und Weiterbildung, insbesondere des wissenschaftlichen und technischen Nachwuchses.

5. Des Weiteren kann der Betrieb gewerblicher Art „Forschungs-BgA“ zur Verwirklichung seiner Zwecke sämtliche Geschäfte betreiben, die mit seinen Zwecken im Zusammenhang stehen oder ihnen dienlich sind, wenn und soweit hierdurch die Anerkennung des Betriebs gewerblicher Art als steuerbegünstigte Körperschaft nicht gefährdet wird. In diesem Rahmen ist auch die Gründung von und die Beteiligung an Gesellschaften sowie die Verwaltung von rechtlich selbständigen und rechtlich unselbständigen Stiftungen möglich.
6. Der Betrieb gewerblicher Art verwirklicht seine Zwecke selbst, durch Hilfspersonen i. S. d. § 57 AO oder dadurch, dass er im Rahmen seiner Zweckbindung Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts, vorrangig dem Karlsruher Institut für Technologie, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaften des Karlsruher Instituts für Technologie (die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg erhalten bei Auflösung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile / den gemeinen Wert der eingebrachten Sacheinlagen zurück. Das Vermögen, das nicht nach Satz 1 zurückgezahlt wird, fällt an das Karlsruher Institut für Technologie zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie in Kraft.

Karlsruhe, den 01. September 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)